

Wochenblatt

für

Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

das königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

80.

Freitag, den 27. November

1868.

Verordnung, eine Tantieme von den Jagdkarten-Gebühren betreffend;

vom 12. November 1868.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Finanzministerium beschlossen, vom laufenden Jahre ab den zu Ausübung von Jagdkarten berechtigten Polizeibehörden für die mit dem beregten Geschäfte beauftragten Expedienten derselben eine Einnahme von 3 Pfennigen von jedem Thaler der erlegten Jagdkartengebühren zu bewilligen. Bei der in 1 Thaler bestehenden Gebühr der Jagdkarten ist die gedachte Tantieme mit 2 Pfennigen auf den Staatskassen-Antheil und mit 1 Pfennig auf den Armenkassen-Antheil zu vertheilen. Wo bisher von dem in die Armenkasse fließenden vierten Theile der Jagdkartengebühren ein höherer als der Tantiemebetrag von 3 Pfennigen pro Thaler eingeführt gewesen ist, da hat es bis auf Weiteres bei dem betreffenden höheren Tantiemeabzug zu verbleiben. Die Tantiemebeträge sind bei den, nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 5 sub 3 und 5 der Ausführungsverordnung vom 1. December 1864 zum Jagdpolizeigesetze von demselben Tage zu bewirkenden terminlichen Abführungen der Jagdkartengebühren an die betreffenden fiscalischen Intraden-Einnahmestellen, bez. Armenkassen-Verwaltungen, unter gehöriger Verrechnung in Abzug zu bringen. Im laufenden Jahre ist der Tantiemebetrag von der ganzen Gebühreneinnahme für die Staatskasse im Jahre 1868 bei der nach §. 3 der angezogenen Ausführungsverordnung mit dem 31. December dieses Jahres zu bewirkenden letztmaligen Termineinlieferung der Staatskasse fließenden Jagdkarten-Gebühreneintheile an die betreffenden Einnahmestellen in Abzug zu bringen. In soweit der Tantiemebetrag pro 1868 von der Gebühreneinnahme im Jahre 1869, neben der, auf das letztere selbst zu verrechnenden Tantieme, in Abzug zu bringen. Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, 12. November 1868.

Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.

Weiß.

Tagesgeschichte.

Dresden. Sr. Maj. der König hat genehmigt, daß Prinz XV. Neuf j. L. auf Klipphausen die ihm von dem Kaiser der Palley Brandenburg des Johannerordens übertragene Würde eines Commandators des genannten Ordens in Sachse annehme und führe.

Das Ministerium des Innern hat, im Einverständnisse mit dem Finanzministerium, die Concession zu den Vorarbeiten für die Müglitz-Eisenbahn unterm 9. Nov. erteilt. — Die vorläufige Besichtigung der Bahnlinie hat ein sehr günstiges Resultat ergeben. Der Übergang in das Kohlenbecken bei Dux (in Böhmen) soll bei dem statfinden und weist keine sonderlichen Schwierigkeiten auf. Man erwartet, daß das Interesse sich mehr und mehr auf die Projecte zuwenden werde, welches, als die geeignetste Kohlengrube aus Böhmen, nicht bloß als reines Localunternehmen zu werden muß.

In Gemäßheit eines von dem letzten Landtage gefaßte a Beschlusses in Art. 339 des Strafgesetzbuchs behandelte Winkelschiffelerei unter Reihe der Criminal-Vergehen ausgeschieden und deshalb der Artikel in dem neuerdings publicirten Revidirten Strafgesetzbuch aufgehoben worden. Dagegen hat das Justizministerium in seinen im Gesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Beschlüssen vom 6. November die Bestrafung des gedachten Vergehens anderweit geregelt. Nach dieser Verordnung soll jetzt ohne gesetzliche Befugniß für Andere Schriften fertigt, welche zur Einreichung bei einer Behörde bestimmt sind und deren Abfassung Rechtskenntniß voraussetzt, mit Geldbuße bis zu 1 Thlr. oder Gefängniß bis zu 4 Wochen bestraft werden. Ist die Fertigung der Schrift ohne Entgelt geschehen, so ist solches als Vergehensgrund bei Abmessung der Strafe anzusehen. Die Entscheidung über die Bestrafung des Vergehens erfolgt in der Regel bei der Behörde, bei welcher die Schrift eingereicht wurde. Gegen die Entscheidung findet einmaliger Recurs statt. Die Strafbarkeit des Vergehens der Winkelschiffelerei erlischt mit Ablauf eines Jahres vom Tage der Einreichung der Schrift an. — In demselben Verordnungsblatte befindet sich auch eine Verfügung des Ministeriums des Innern, in welcher wegen polizeilicher Aufsichtigung der Eisenbahnarbeiter gewisse Bestimmungen

erlassen sind. Das erschienene 29. Stück vom Gesetz- und Verordnungsblatt enthält eine Verordnung des k. Justizministeriums wegen Eintheilung der Kreisgerichte. Darnach werden folgende 5 Bezirke gebildet: Dresden (Bezirksgerichte Dresden, Meissen, Pirna und Freital), Leipzig (Bezirksgerichte Leipzig, Döbitz und Borna), Chemnitz

(Bezirksgerichte Chemnitz, Mittweida und Annaberg), Zwickau (Bezirksgerichte Zwickau, Plauen und Eibisfeld) und Bautzen (Bezirksgerichte Bautzen, Löbau und Zittau). Wegen des Bezirkes Glauchau wird noch spätere Verordnung erfolgen. Das Justiz-Ministerium behält die Aenderung dieser Bestimmungen für den Fall vor, daß die Erfahrungen eine andere Eintheilung als angemessen erscheinen lassen. — Eine anderweite Verordnung desselben Ministerii betrifft die Aufstellung der Jahres-Geschwornenliste auf das Jahr 1869, welche für diesmal den Directoren der Bezirksgerichte, woselbst der Sitz der Geschwornen sich befindet, übertragen wird.

Die sächsische Champagnerfabrik wird aufhören zu existiren. Eine unter dem Vorsitze des Hrn. Adv. Gruner am Sonnabend in Dresden stattgefundene Generalversammlung, welcher 167 Personen beiwohnten, die 380 Actien und 148 Stimmen vertraten, beschloß ohne Debatte und einstimmig die Liquidation des Geschäfts.

Die Nießsaer Kirchengemeinde sträubt sich, den Pfarrer Böttcher in Tannenbergr, welchen der Patron Freiherr von Welsch zum Pfarrer in Nießa ernannt hat, anzunehmen, weil er der strenggläubigen Richtung angehört, ist aber auch vom Cultusministerium mit ihrem Recurs abgewiesen worden.

Dederan, 24. Nov. In der Nacht vom vergangenen Sonnabend zum Sonntag ist ein aus hiesigem Orte stammendes, etwas geistig gestörtes Mädchen auf dem sogenannten „kalten Felde“ zwischen Neumendorf und Oberschöna erfroren und Sonntag früh aufgefunden worden. — Der massenhafte gefallene Schnee hat auch in unserm Stadtwalde arg gewüthet. Gegen 800—1000 Stämme sind gebrochen. Der Schaden beträgt mehrere Tausend Thaler.

Meißen. Beim Ausschachten einer Gans fand eine hiesige Hausfrau in dem, den Magen umhüllenden Fette, eine halbe Haarnadel, welche auf dem Wege aus dem Magen nach der Bauchhaut begriffen war und dieselbe bald durchbohrt hatte. Beim Zer schneiden des Magens zum Genuß bei Tische fand sich in dem Magenfleisch noch ein anderer, sehr spiziger Theil dieser Haarnadel. Man sieht daraus, was eine Gans vertragen kann, aber auch wie vorsichtig man beim Genuße von solchen Magenfleisch sein muß. Man schneide es so klein als möglich, vorzüglich, wenn man den Kindern davon zu essen giebt.

Am 18. Nov. Abends 7/7 Uhr sind in Sollwitz die Rittergutsgebäude Cat.-Nr. 11 bis mit m, das Johann Sauer gehörige Wohnhaus, die Kleingartenmahrung des Johann Schüßes und das Wohnhaus Peter Sauer's bis auf die massiven Umfassungen durch Feuer zerstört worden. Man vermuthet fahrlässige Brandstiftung. Von den Calamitosen hatte nur der Rittergutsbesitzer von Wackerstein sein Mobiliar versichert. In der darauf folgenden Nacht früh gegen 2 Uhr, sind in Pilschitz das Scheunen-, Wohn-, Stall- und Schuppenge-